

# Statuten Swiss Snowsports Association

---

angepasst anlässlich der DV  
vom: 23.09.2023

---

vom 6. September 2002, Leysin  
angepasst anlässlich der DV vom:  
04.09.2004, Les Diablerets  
18.10.2008, Arosa,  
15.09.2012, Saas-Fee  
03.10.2015, Zermatt  
17.09.2016, Val Müstair  
16.09.2017, Saanen  
19.09.2020, Malbun (Art. 8, 11 b) und 50)  
18.09.2021. Sion (Art. 53)  
23.09.2023 Hasliberg (Art. 21)

---

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
	Art. 1. Name	6
	Art. 2 Zweck	6
	Art. 3. Aufgaben	6
	Art. 4 Mitgliedschaften	7
	Art. 5 Sitz	7
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>8</b>
	Art. 6 Mitglieder	8
	Art. 7 Kollektivmitglieder	8
	Art. 8 Einzelmitglieder	9
	Art. 9 Mitglieder- und aufnahmereglement	9
	Art. 10 Beitragsreglement	9
	Art. 11 Aufnahmebedingungen	9
	Art.12 Erlöschen der Mitgliedschaft	10
	Art. 13 Ausschluss	10
<b>III.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>11</b>
	Art. 14 Organe	11
<b>IV.</b>	<b>DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	<b>12</b>
	Art. 15 Allgemeines	12
	Art. 16 Zusammensetzung	12
	Art. 17 Befugnisse	12

Art. 18 Beschlussfassung	12
Art. 19 Leitung	13
<b>V. VORSTAND</b>	<b>14</b>
Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands	14
Art. 21 Amtsdauer/Konstituierung	14
Art. 22 Befugnisse	14
Art. 23 Beschlussfassung	15
<b>VI. DIE GESCHÄFTSLEITUNG</b>	<b>16</b>
Art. 24 Zusammensetzung	16
Art. 25 Befugnisse	16
<b>VII. DIE KONFERENZEN</b>	<b>16</b>
Art. 26 Definition	16
Art. 26 a Zusammensetzung	16
Art. 27 Befugnisse / Leitung	16
<b>VIII. DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION</b>	<b>17</b>
<b>VIII. a DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION</b>	<b>17</b>
Art. 28 Zusammensetzung	17
Art. 29 Aufgaben / Befugnisse	17
Art. 30 Amtsdauer	17
Art. 31 Sitzungen	17
<b>VIII. b DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION</b>	<b>17</b>
Art. 32 Zusammensetzung	17
Art. 33 Aufgaben / Befugnisse / Leitung	17
Art. 34 Amtsdauer	18
Art. 35 Sitzungen	18
<b>IX. DIE MARKETINGKOMMISSION</b>	<b>19</b>
Art. 36 Zusammensetzung	19
Art. 37 Aufgaben / Befugnisse	19

Art. 38 Amtsdauer	19
Art. 39 Sitzungen	19
<b>X. DIE AUFNAHME- UND KONTROLLKOMMISSION (AKK)</b>	<b>20</b>
Art. 40 Zusammensetzung	20
Art. 41 Aufgaben/Befugnisse	20
Art. 42 Amtsdauer	20
Art. 43 Sitzungen	20
<b>XI. DIE REVISIONSSTELLE</b>	<b>20</b>
Art. 44 Wahl	21
Art. 45 Befugnisse	21
<b>XII. REKURSVERFAHREN</b>	<b>21</b>
Art. 46 Rekursinstanz	21
Art. 47 Verfahren	21
<b>XIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>	<b>21</b>
Art. 48 Einnahmen	21
Art. 49 Entschädigungen	21
<b>XIV. GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>22</b>
Art. 50 Geschäftsjahr	22
<b>XV. HAFTUNG</b>	<b>22</b>
Art. 51 Haftung	22
<b>XVI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS</b>	<b>22</b>
Art. 52 Statutenrevision und Auflösung von Swiss Snowsports	22
<b>XVII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>22</b>
Art. 53 Übergangs und Schlussbestimmungen	22

---

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### ART. 1. NAME

Unter dem Namen Swiss Snowsports Association (SSSA), (Schweizer Schneesportverband [SSV]), (Association Sport de neige Suisse [ASNS]), (Associazione Sport sulla neve in Svizzera [ASNS]), (Federaziun Sport da Naiv Svizzeria [FSNS]) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Kurzbezeichnung für den Namen des Verbandes lautet Swiss Snowsports (SSSA).

---

### ART. 2. ZWECK

Swiss Snowsports vereinigt Lehrkräfte<sup>1</sup>, Kantone, Verbände, Institutionen und Ski- und Schneesportschulen, die sich mit der Ausbildung von Lehrkräften und dem kommerziellen und nichtkommerziellen Schneesportunterricht befassen. Insbesondere verfolgt Swiss Snowsports die folgenden Ziele:

- a) die zielgerichtete Förderung, Entwicklung und Verbreitung von Schneesport und Schneesportarten;
- b) eine gesamtschweizerisch koordinierte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Schneesportschulleitern mittels:
  - ba) Weiterentwicklung der gesamten Aus- und Weiterbildungskonzepte im methodischen, didaktischen und fachlichsportlichen Bereich;
  - bb) Herausgabe von zeitgemässen Lehrmitteln für die im Rahmen von Swiss Snowsports geförderten Schneesportarten;
  - bc) Organisation und Durchführung von Kursen im Sinne der Aus- und Weiterbildungskonzepte;
  - bd) Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, Experten und kompetenten Lehrkräften in der Schweiz;
- c) die Durchführung eines wirkungsvollen Marketings, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Schneesportschulen zu fördern, anzubieten und bestmöglich zu verkaufen;
- d) Sicherung eines positiven Images der Lehrkräfte und Schneesportschulen in der Schweiz;
- e) Sicherung von geeignetem Nachwuchs an Lehrkräften und Schneesportschulleitern;
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit gleichgesinnten Organisationen.

---

### ART. 3. AUFGABEN

- a) Swiss Snowsports setzt sich auf nationaler Ebene für die Schaffung und Weiterentwicklung aller Voraussetzungen und Arbeitsgrundlagen für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Führungskräften im Schneesport ein.
- b) Swiss Snowsports baut nationale Labels, Marken, Produkte und Dienstleistungen auf und stellt diese seinen Mitgliedern gemäss Mitglieder- und Aufnahmereglement und im Rahmen von Lizenzverträgen exklusiv zur Verfügung.
- c) Swiss Snowsports vertritt national und international die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und koordiniert gesamtschweizerisch deren Anliegen im Bereich Schneesport.
- d) Swiss Snowsports ist Trägerschaft der Berufsprüfung für Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und setzt sich für eine qualitativ hochstehende Berufsprüfung ein.

---

<sup>1</sup> Im Sinne von Lehrpersonen im Schneesportunterricht

---

**ART. 4 MITGLIEDSCHAFTEN**

Swiss Snowsports ist auf internationaler Ebene Mitglied des Internationalen Skilehrerverbands (ISIA), Internationaler Verband der SchneesportInstruktoeren (IVSI) und des Internationalen Verbandes Skilauf Schulen und Hochschulen (IVSS) sowie von Interski International und vertritt dort die Interessen der Lehrkräfte der Schweiz.

Swiss Snowsports kann weitere Mitgliedschaften auf nationaler oder internationaler Ebene eingehen.

---

**ART. 5 SITZ**

Der Sitz von Swiss Snowsports befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

---

## II. MITGLIEDSCHAFT

---

### ART. 6 MITGLIEDER

Swiss Snowsports umfasst Kollektiv- und Einzelmitglieder.

---

### ART. 7 KOLLEKTIVMITGLIEDER

Swiss Snowsports umfasst folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

#### A) Kommerziell tätige Skischulen

Kollektivmitglieder der Kategorie A sind Skischulen, die über eine Lizenz gemäss Lizenzreglement verfügen (Lizenzschulen).

Ausnahme:

Als Mitglieder der Kategorie A bis zur Delegiertenversammlung 2015 aufgenommene Ski- und Snowboardschulen ohne Lizenz (Nicht-Lizenzschulen) behalten ihren Status unter Vorbehalt von Art. 13 der Statuten

#### B) Regionale Schneesportschulverbände

Kollektivmitglieder der Kategorie B können kantonale und regionale Interessenvereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände) werden.

Als regionale Schneesportschulverbände gelten:

- BSSV (Bernischer Skilehrer- und Schneesportschulenverband)
- SSSVGR (Schweizer Ski- und Snowboardschulenverband Graubünden)
- WSSV (Walliser Skischulverband)
- SNVD (Conférence des écoles suisses de ski et de snowboard vaudoises)
- Snowsports Zentralschweiz
- VOSS (Verband Ostschweizer Skischulen)
- ATiSS (Associazione Ticino Snowsport)
- AESSO (Association des Ecoles Suisses de Ski et de Snowboard de Suisse occidentale)

#### C) Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen

Kollektivmitglieder der Kategorie C können Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen werden, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.

#### D) Nationale am Schneesport interessierte Verbände

Kollektivmitglieder der Kategorie D können nationale Verbände werden, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.

#### E) Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte und Schneesportlehrervereinigungen

Kollektivmitglieder der Kategorie E können nichtkommerziell tätige Schneesportlehrervereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen werden, die kantonal oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.

---

## **ART. 8 EINZELMITGLIEDER**

Einzelmitglieder können aktive und passive Lehrkräfte werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Schulleiter oder über eine diesen Stufen äquivalente Ausbildung verfügen.

Sie können einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden. Einzelmitglieder, die über 65 Jahre alt und gleichzeitig seit mindestens 15 Jahren Mitglied sind, werden Freimitglieder. Die Delegiertenversammlung kann Einzelmitglieder zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenpräsident und/oder zu Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehren-telemark-, Ehrenlanglauf-Lehrer ernennen.

---

## **ART. 9 MITGLIEDER- UND AUFNAHMEREGLAMENT**

Der Vorstand erlässt ein Mitglieder- und Aufnahmereglement, in welchem die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere ihre Stimmrechte, geregelt werden.

Kollektivmitglieder haben dabei über mindestens eine Stimme zu verfügen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Kategorien von Kollektivmitgliedern entsprechend ihrer Bedeutung in fachlichsportlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht für das Schweizer Schneesportlehr- und/oder das Schweizer Schneesportschulwesen mehrere Stimmrechte zu gewähren.

Einzelmitglieder können zwecks Ausübung ihres Stimmrechts einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden, der an der Delegiertenversammlung über eine Stimme verfügt. Die Einzelmitglieder verfügen insgesamt über eine Stimme.

---

## **ART. 10 BEITRAGSREGLEMENT**

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Delegiertenversammlung erlässt ein entsprechendes Beitragsreglement und setzt die Höhe der zu entrichtenden Mitgliederbeiträge fest.

---

## **ART. 11 AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

### **a) Kollektivmitglieder**

Wer Kollektivmitglied von Swiss Snowsports werden will, hat bei der Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch und ein rechtsgültig unterzeichnetes Beitrittsformular einzureichen.

Kommerziell tätige Ski- und Snowboardschulen, bzw. Schneesportschulen, die der Kategorie A von Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen überdies die Anforderungen des durch den Vorstand zu erlassenden Mitglieder und Aufnahmereglements erfüllen.

Die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder erfolgt endgültig durch den Vorstand.

Neu aufgenommene Kollektivmitglieder sind erstmals an der auf die Aufnahme folgenden Delegiertenversammlung stimmberechtigt.

### **b) Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder die Swiss Snowsports beitreten wollen, müssen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderlehrer, Aspirant, Instruktor, Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Schulleiter oder über eine diesen Stufen äquivalente Ausbildung verfügen.

Die Aufnahme neuer Einzelmitglieder erfolgt durch das Sekretariat von Swiss Snowsports.

---

**ART.12 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

a) durch Austritt, der dem Vorstand mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist (gilt nur für Kollektivmitglieder).

b) durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. im Todesfall bei natürlichen Personen;

c) durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss.

---

**ART. 13 AUSSCHLUSS**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen von Swiss Snowsports oder des Schneesportwesens im Allgemeinen verstösst oder anderweitig die Loyalitätspflicht gegenüber Swiss Snowsports verletzt hat;

b) wenn es seinen (insbesondere finanziellen) Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.

Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

---

### III. ORGANISATION

---

#### ART. 14 ORGANE

Organe von Swiss Snowsports sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Konferenzen
- e) die Trägerschaftskommission
- f) die Marketingkommission
- g) die Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)
- h) die Revisionsstelle

---

## IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

---

### ART. 15 ALLGEMEINES

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Delegiertenstimmen einberufen.

Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, dessen Datum mindestens 60 Tage im Voraus bekannt sein muss. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

---

### ART. 16 ZUSAMMENSETZUNG

Die Stimmrechte der Mitglieder und deren Ausübung werden durch das Mitglieder- und Aufnahmereglement, welches vom Vorstand erlassen wird, bestimmt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten (Delegierten) der Kollektivmitglieder zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

---

### ART. 17 BEFUGNISSE

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Revision der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz;
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und der Kollektivmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung der Organe;
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- h) Stellungnahme zu den Anträgen einzelner Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung von Swiss Snowsports und über die in einem solchen Fall zu treffende Verwendung des Vermögens von Swiss Snowsports;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauflehrern und Ehrenpräsident gemäss Richtlinien für Ehrungen

---

### ART. 18 BESCHLUSSFASSUNG

An der Delegiertenversammlung sind lediglich Delegierte von Mitgliedern stimm- und wahlberechtigt, die ihre Beitragspflicht bis zum Datum des Versands der Einladung erfüllt haben.

Einzelne Delegierte können an der Delegiertenversammlung maximal zwei Kollektivmitglieder vertreten. Die Kumulierung weiterer Vertretungen ist unzulässig.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang der Kandidat, auf welchen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 48 bezüglich der Revision der Statuten und der Auflösung von Swiss Snowsports.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Versammlung wird schriftlich abgestimmt.

---

## **ART. 19 LEITUNG**

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

---

## V. VORSTAND

---

### ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, aus fünf weiteren Mitgliedern sowie dem Präsidenten des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen zusammen. Es dürfen nicht alle Mitglieder derselben Sprachgruppe angehören. Stellvertretung ist nicht zulässig.

---

### ART. 21 AMTSDAUER/KONSTITUIERUNG

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen Delegiertenversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtszeit dauert maximal 16 Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der auf das Erreichen des 65. Altersjahrs folgende Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des 65. Altersjahres um maximal 2 Jahr bewilligen.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neu Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Sprachgruppe angehören

---

### ART. 22 BEFUGNISSE

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Gestaltung der Verbandspolitik;
- b) Antragstellung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Anstellung und Entlassung des Direktors und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Direktors;
- d) Ernennung von ad hoc Kommissionen bei Bedarf;
- e) Genehmigung der Arbeitsprogramme und die Erarbeitung des Budgets zur Vorlage an die Delegiertenversammlung;
- f) Erlass von folgenden Reglementen:
  - Mitglieder- und Aufnahmereglement
  - Lizenzreglement
  - Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos
  - Reglement über die Fortbildungspflicht der Mitglieder
- g) Erlass der Bestimmungen für Ausweise von Lehrkräften;
- h) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Ausbildungs- und der Marketingkommission auf Antrag des Direktors;
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen und ihrer Zeichnungsberechtigung;
- k) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- l) Wahl der Mitglieder der Trägerschaftskommission gemäss Art. 3d der Statuten

---

<sup>2</sup> Beschluss DV Hasliberg vom 23.09.2023

---

## **ART. 23 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, bei Wahlen das Los.

Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

---

## VI. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

---

### ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor sowie max. vier weiteren Mitgliedern zusammen.

---

### ART. 25 BEFUGNISSE

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte. Die Befugnisse der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt (Geschäftsreglement und Funktionsdiagramm).

---

## VII. DIE KONFERENZEN

---

### ART. 26 DEFINITION

Unter der Definition Konferenzen verstehen sich die Präsidentenkonferenz, die Regionalpräsidentenkonferenz, die Schneesportschulleiterkonferenz sowie die Lizenzschulleiterkonferenz.  
Diese Konferenzen haben Antragsrecht an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

---

### ART. 26 A ZUSAMMENSETZUNG

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten oder den Vorsitzenden der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B, C, D und E zusammen. Stellvertretung ist zulässig.  
Die Regionalpräsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorien B zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch den Vize-Präsidenten zulässig.  
Die Schneesportschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A zusammen. Stellvertretung ist zulässig.  
Die Lizenzschulleiterkonferenz setzt sich aus den Leitern der angeschlossenen Kollektivmitglieder der Kategorie A mit Lizenz der SSS zusammen. Stellvertretung ist zulässig

---

### ART. 27 BEFUGNISSE / LEITUNG

Die Konferenzen treten in der Regel einmal jährlich, oder so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen und werden durch den Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten von Swiss Snowsports.  
Die Präsidentenkonferenz tauscht Informationen und Erfahrungen mit dem Vorstand aus und berät den Vorstand in sämtlichen Swiss Snowsports betreffende Geschäfte um Impulse für die künftige Ausrichtung von Swiss Snowsports zu geben.

---

## VIII. DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

---

### VIII. A DIE TRÄGERSCHAFTSKOMMISSION

---

#### ART. 28 ZUSAMMENSETZUNG

Die Trägerschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktor SSSA (Vorsitz)
- Präsident SSSA
- 2 Vorstandsmitglieder SSSA
- 4 Kantonsvertreter VS, GR, VD, BE
- 1 Vertreter Hochschulen
- weitere Mitglieder
- BASPO als Gast

Die Mitglieder/Vertreter werden auf Vorschlag des Direktors durch den Vorstand gewählt. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerschaft erforderlich.

---

#### ART. 29 AUFGABEN / BEFUGNISSE

Die Trägerschaftskommission setzt sich mit strategischen Fragen in Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Berufsprüfung zum Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis auseinander und kann Beschlüsse fassen. Insbesondere wählt sie die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission (QSK). Sie kann der QSK Aufträge erteilen

---

#### ART. 30 AMTSDAUER

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt

---

#### ART. 31 SITZUNGEN

Die Trägerschaftskommission tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

---

### VIII.B DIE AUSBILDUNGSKOMMISSION

---

#### ART. 32 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Ausbildungskommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Direktor, dem Ausbildungschef, den Vertretern der Patentkantone, den Ausbildungsinstitutionen sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen, Sprachen und Institutionen angemessen vertreten sein sollen.

---

#### ART. 33 AUFGABEN / BEFUGNISSE / LEITUNG

Der Ausbildungskommission obliegt die Bearbeitung von Fragen der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie von Schneesportschulleitern.

Weitere Aufgaben der Ausbildungskommission sind insbesondere:

- a) Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte im Rahmen des genehmigten Budgets;
- b) Aus- und Weiterbildung von Schneesportschulleiter im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung in allen Fragen der Ausbildung;
- d) Ausarbeitung und Gestaltung von Lehrmitteln und Drucksachen;

- e) Behandlung von Rekursen gegen Prüfungsentscheide der Module. Die Ausbildungskommission entscheidet abschliessend;
  - f) Erarbeiten der Modulinhalte gemäss Wegleitung „Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis“.
- 

#### **ART. 34 AMTSDAUER**

Die Mitglieder der Ausbildungskommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

---

#### **ART. 35 SITZUNGEN**

Die Ausbildungskommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Ausbildungskommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

---

## **IX. DIE MARKETINGKOMMISSION**

---

### **ART. 36 ZUSAMMENSETZUNG**

Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Direktors eine Marketingkommission und deren Vorsitzenden. Diese setzt sich aus dem Direktor, dem Leiter Marketing, den Regionalpräsidenten oder den Vertretern der Region und möglichen zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Stellvertretung ist ausschliesslich durch ein Vorstandsmitglied des entsprechenden Regionalverbandes zulässig.

---

### **ART. 37 AUFGABEN / BEFUGNISSE**

Für sämtliche Marketingfragen besteht eine Marketingkommission. Sie berät und unterstützt Vorstand und Geschäftsleitung

- a) bei Fragen des Marketings und der Lizenzprodukte;
- b) und entwickelt zielgerichtete Massnahmen, um die Kurse und Dienstleistungen von Swiss Snowsports und der Kollektivmitglieder Kategorie A mit Lizenz zu fördern und bestmöglich zu verkaufen;
- c) bei der Erarbeitung der jährlichen Aktionspläne im Rahmen des Budgets und der Strategie von Swiss Snowsports.

---

### **ART. 38 AMTSDAUER**

Die Mitglieder der Marketingkommission werden jeweils für vier Jahre gewählt.

---

### **ART. 39 SITZUNGEN**

Die Marketingkommission versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, so oft die Geschäfte es erfordern. An ihren Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder des Vorstandes teilnehmen.

Die Marketingkommission erstattet der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit durch Zustellung von Protokollen und soweit notwendig mündlich Bericht und stellt Antrag.

---

## X. DIE AUFNAHME- UND KONTROLLKOMMISSION (AKK)

---

### ART. 40 ZUSAMMENSETZUNG

Die AKK setzt sich wie folgt zusammen:

- Direktor SSSA (Präsident AKK)
- Präsident SSSA
- Vize-Präsident SSSA
- Präsident des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen
- Regionalpräsident (von Regionalpräsidentenkonferenz bestimmt)
- Präsident aus Region des Antragstellers
- Plus ein Vertreter eines Kollektivmitgliedes der Kat. C – E (vom Vorstand bestimmt)

---

### ART. 41 AUFGABEN/BEFUGNISSE

Bearbeitung von Aufnahmegesuchen, Ausschlüssen und Qualitätskontrollen gemäss separatem Pflichtenheft zu Händen des Vorstands und des Unterstützungsfonds der Stiftung der Schweizer Ski- und Snowboardschulen.

---

### ART. 42 AMTSDAUER

Die Amtsdauer bemisst sich analog der entsprechenden Funktion bei SSSA.

---

### ART. 43 SITZUNGEN

Die AKK tagt mindestens einmal pro Jahr.

---

## XI. DIE REVISIONSSTELLE

---

### ART. 44 WAHL

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

---

### ART. 45 BEFUGNISSE

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor dieser einen schriftlichen Bericht und vertritt diesen soweit notwendig anlässlich der Delegiertenversammlung.

---

## XII. REKURSVERFAHREN

---

### ART. 46 REKURSINSTANZ

Sämtliche Rekurse, die im Rahmen der Verbandstätigkeit von Swiss Snowsports ergehen, werden endgültig durch den Vorstand entschieden.

---

### ART. 47 VERFAHREN

Ein Rekurs gegen einen im Rahmen der Verbandstätigkeit ergangenen Entscheid hat schriftlich zu erfolgen. Der Rekurs ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstands innert 30 Tagen nach Zustellung des angefochtenen Entscheids an die Geschäftsstelle zuzustellen.

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie die vom Rekurrenten angerufenen schriftlichen Beweismittel sind in Kopie beizulegen und Zeugen sind namentlich aufzuführen. Der Vorstand hat die umfassende Kognition (Überprüfungsbefugnis). Er bestimmt nach freiem Ermessen, ob eine Anhörung der Parteien oder von Zeugen stattfindet oder ob aufgrund der Aktenlage entschieden wird. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterlegene Partei trägt die Verfahrens- und Parteikosten im Umfang ihres Unterliegens.

---

## XIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

---

### ART. 48 EINNAHMEN

Die Einnahmen von Swiss Snowsports setzen sich zu einem Teil aus Mitgliederbeiträgen aller Mitglieder zusammen. Deren Höhe wird durch das Beitragsreglement festgelegt, das durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

Weiterhin erfolgen Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des Vereins, der Lizenzierung der dem Verein gehörenden Marken, Labels, Namen etc. sowie aus Gönner- und Sponsorenbeiträgen.

---

### ART. 49 ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden des Sekretariats werden gemäss den abgeschlossenen Arbeitsverträgen entschädigt.

Die Mitglieder des Vorstands, der Ausbildungs- und der Marketingkommission werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Geschäftsreglement entschädigt.

---

#### XIV. GESCHÄFTSJAHR

---

##### ART. 50 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai eines Kalenderjahrs.

---

#### XV. HAFTUNG

---

##### ART. 51 HAFTUNG

Swiss Snowsports haftet mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen der ihm angeschlossenen Verbände, Institutionen, Vereine, Schulen und der einzelnen Mitglieder. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

#### XVI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS

---

##### ART. 52 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG VON SWISS SNOWSPORTS

Statutenänderungen und die Auflösung von Swiss Snowsports können nur in einer Delegiertenversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, für die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

---

#### XVII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

##### ART. 53 ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die aktuell gültigen Statuten werden durch die Delegiertenversammlung vom 23. September 2023 integral genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.

Hasliberg, 23. September 2023



Jürg Friedli  
Präsident



Stéphane Cattin  
Direktor

